

Operationen verschafften, tibetischen Bücher und Manuskripte in Indien längst ausgesucht, was sie brauchen konnte; und die indische Regierung, auf deren Kosten die Expedition Younghusband doch nach Tibet ging, hat natürlich die indischen Universitäten zuerst bedacht. Wie mir ein in München weilender englischer Sanskritist, der über die in sein Feld fallenden Resultate der Expedition genau unterrichtet ist, mitteilt, war vorher eine genaue Liste der in Indien und England fehlenden tibetischen Bücher und Manuskripte aufgestellt worden, und es wurden auch wirklich alle diese Desiderate und noch viel mehr mitgebracht.

Unzüchtiges Buch. — Die erste Strafkammer des Landgerichts I zu Berlin hatte sich dieser Tage mit der Frage zu beschäftigen, ob ein ihr vorliegendes Schriftwerk als unzüchtig zu erachten sei oder nicht. Angeklagt waren der Verlagsbuchhändler Hugo Vermühler und der Schriftsteller Robert Ehlers, als Verleger, bezw. Verfasser des Buches

»Der weibliche Busen in Kunst und Natur von J. Arnolfsen, Dr. Fr. Prager und andern Mitarbeitern; mit vielen Illustrationen nach lebenden Modellen und Zeichnungen von Raphael Kirchner. Ein Buch für Frauen, Mütter und Künstler.«

Der Nationalzeitung (Berlin) entnehmen wir darüber folgenden Bericht:

Das Buch zerfällt in einen künstlerisch-ästhetischen und einen medizinischen Teil und hat die Tendenz, darzutun, daß der Mehrzahl der heutigen Frauen und Mädchen die Charakteristik der schönen Frauengestalt fehle und die normale Entwicklung der weiblichen Brust durch die sogenannte »schöne Taille«, die mit Hilfe des Korsetts hergestellt werde, aber mit der Schönheit der natürlichen Formen nicht das geringste gemein habe, verhindert werde. Das Buch ist mit zahlreichen Bildern nackter Frauengestalten ausgestattet. Es war vier bis fünf Monate unbeanstandet im Handel und ist dann beschlagnahmt worden. Beide Angeklagte bekämpften wiederholt den Gedanken der Anklage, daß es ihnen darauf angekommen sei, zur Erregung der Sinnlichkeit ein unzüchtiges Buch herauszugeben, und betonten im Gegenteil, daß es ihre Absicht gewesen sei, ein Buch für einen rechtschaffenen Zweck zu schreiben. In der Wiedergabe der Natur könne niemals etwas Perverbes gefunden werden. Der Angeklagte Ehlers wies namentlich nachdrücklich die Annahme, daß er ein unzüchtiges Schriftwerk verfassen wollte, zurück. Das Buch sollte gerade dadurch seinen guten Zweck erreichen, daß es nicht wissenschaftlich, sondern populär abgefaßt wurde.

Die Meinungen der Sachverständigen gingen sehr auseinander. Medizinalrat Dr. Hoffmann gab sein sachverständiges Gutachten dahin ab, daß nach seiner Meinung die Bilder zum Verständnis des medizinischen Teils nicht notwendig oder zweckmäßig seien. Einen wissenschaftlich-medizinischen Wert habe das Werk nicht, es sei eine Art Reklame für die Naturheilkunde. — Dr. Bondi, der Sachverständige für Verlagsangelegenheiten, hielt den ersten Teil des Buchs nicht für unzüchtig, sondern nur für langweilig. Einen künstlerischen und literarischen Wert habe das Buch nicht. — Oberstabsarzt a. D. Dr. Hellwig-Radebeul, Mitarbeiter der Hygienischen Rundschau, erklärte, daß das Buch dieselbe Tendenz verfolge, wie die Streitschriften gegen das Korsett, und daß es durchaus nicht anstößig oder unzüchtig sei. — Schriftstellerin und Kunstkritikerin Frau Henriette Henschel: die Illustrationen zu dem ersten Teile des Buches seien Wiedergaben bekannter Kunstwerke, die Bilder des zweiten, medizinischen, Teils seien Akte, die künstlerisch nicht anzusehen seien. Soweit sich das Buch an die Frau und die Mutter wende, habe sie nichts Anstößiges entdecken können und nichts für einen normalen Menschen Verlegendes gefunden. In Frauengreisen habe das Buch viel Anklang gefunden. — Dr. Arthur Luze, als medizinischer Sachverständiger und Feind der weiblichen Modetorheiten, insbesondere des Korsetts, hielt das Werk nicht für unzüchtig. Alles, was sowohl der medizinischen Wissenschaft als auch der Volkshygiene und der Kulturgeschichte diene, sei nach seiner Ansicht nicht nur sittlich, sondern wünschenswert.

Staatsanwalt Dr. Baumgarten vertrat den Standpunkt, daß die Angeklagten die Absicht und das Bewußtsein gehabt

hätten, das künstlerisch und wissenschaftlich bedeutungslose Buch möglichst pikant und interessant zu gestalten, und daraus sei ein Werk entstanden, aus dem eine anständige und normale Mutter keine Belehrung schöpfen könne, sondern das sie mit Entrüstung zurückweisen werde; denn es widerspreche dem normalen Empfinden eines normalen Menschen. Der Staatsanwalt beantragte je 150 Mark Geldstrafe, eventuell 30 Tage Gefängnis, Einziehung und Unbrauchbarmachung der Platten und Formen. — Rechtsanwalt Dr. Felix Meyer beantragte dagegen die Freisprechung, da die Angeklagten keinesfalls das Bewußtsein gehabt hätten, eine unzüchtige Schrift an die Öffentlichkeit zu bringen. Er wies darauf hin, daß das Strafverfahren vom Kölner Männerverein zur Bekämpfung der Unsitte angeregt worden sei. Das seien dieselben Leute, die die lex Heinze eingefädelt hätten. Man müsse eben bedenken, daß hier zwei ganz verschiedene Weltanschauungen gegeneinander kämpften.

Der Gerichtshof teilte die Ansicht des Staatsanwalts, daß das Buch als unzüchtig zu gelten habe und erkannte auf je 300 Mark Geldstrafe, Einziehung der vorfindlichen Exemplare und Vernichtung der Platten und Formen.

Doktoringenieur-Dissertationen an der Technischen Hochschule in Karlsruhe (Sommerhalbjahr 1904 bis Sommerhalbjahr 1905). —

Abteilung für Chemie.

Erwin Räuber: »Über Derivate der o-o-Dinitrochlorbenzolph-Sulfosäure.« (Karlsruhe 1905, Macklot'sche Druckerei.)

Woldemar Allner: »Zur Kenntnis der Bunsenflamme.« (München 1905, Druck: R. Oldenbourg.)

Albert Löb: »Elektrolytische Untersuchungen mit symmetrischem und unsymmetrischem Wechselstrom.« (Halle a. S. 1905, Druck von Wilh. Knapp.)

August Weis: »Untersuchungen in der Pyridinreihe.« (Karlsruhe 1905, Druck der Aktiengesellschaft »Badenia«.)

Abteilung für Maschinenwesen.

Hermann Meuth: »Kinetik und Kinetostatik des Schubkurbelgetriebes.« (Berlin W. 1905, Druck: Franz Weber.)

(Nach: Dtschr. Reichsanzeiger v. 23./XI. 05.)

Eintragungen ins Handelsregister. — Das königliche Amtsgericht I, Abteilung 122, Berlin gibt unter dem 15. November 1905 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 277 vom 24. November 1905) folgendes bekannt:

In das Handelsregister B des königlichen Amtsgerichts I in Berlin ist am 15. November 1905 folgendes eingetragen worden: Nr. 3330. Gesellschaft für direkte Handelsauskunft erteilung vormals J. Meißler & Co. mit beschränkter Haftung.

Sitz: Berlin.

Gegenstand des Unternehmens: Erteilung von Auskünften, Herausgabe und Verlag von einschlägigen Druckwerken, sowie der Betrieb verwandter Unternehmungszweige.

Das Stammkapital beträgt: 200000 M.

Geschäftsführer:

Kaufmann Johann Heinrich Meißler in Berlin,

Kaufmannsfrau Ida Meißler, geborene Sachs, in Berlin.

Buchhändler Johannes Paul zu Leipzig (Stellvertretender Geschäftsführer).

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. Juli 1905/18. September 1905 geschlossen.

Die Geschäftsführer Kaufmann Johann Heinrich Meißler, Frau Ida Meißler sind ein jeder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Außerdem wird bekannt gemacht:

In die Gesellschaft bringen ein:

a) Bankier Carl Hanebeck zu Meiderich, b) Kaufmannsfrau Ida Meißler, geborene Sachs, in Berlin das von ihnen unter der Firma J. Meißler & Co. zu Essen betriebene, handelsgerichtlich eingetragene Geschäft mit allen Agenturen und Filialen, c) der Redakteur Adolf Hager zu Berlin seinen Anteil an der Fachzeitschrift: »Die Handels-Auskunftei«, und zwar unter Anrechnung auf ihre Stammeinlagen zum festgesetzten Werte von je 85000 M bei Hanebeck und Frau Meißler und von 10000 M bei Hager.